

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 1

21. Januar

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025 — Gesetz über die Erhebung kirchlicher Abgaben in der Diözese Regensburg — Diözesangesetz zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems — Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg — Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 — Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Oktober 2024 — Verfahrenshinweise für stiftungsaufsichtliche Genehmigungen ab 01.01.2025 — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer — Sitzungen der Bischöflichen Baukommission — Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst — Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern — Hinweise zur Fastenaktion Misereor 2025 — Anlagerichtlinie für Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg — Personalveränderungen — Notizen

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Mit diesen Worten beginnt Artikel 1 des Grundgesetzes. Jedem Menschen ist diese Würde gegeben, niemand muss sie sich verdienen, niemand kann sie verlieren. Für uns Christen gründet die Würde darin, dass Gott jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen hat. Sie ist Ausdruck seiner Liebe zu allen Menschen.

Doch an vielen Orten dieser Welt müssen Menschen für ihre Würde kämpfen. Darauf macht uns die diesjährige Misereor-Fastenaktion aufmerksam. Unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“ stellt sie eine tamilische Minderheit in

Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teepflücker aus Indien geholt und wie Sklaven behandelt wurden. Bis heute ist ihre Lebenssituation äußerst prekär: Die meisten von ihnen sind immer noch als Plantagenarbeiter im Hochland von Sri Lanka tätig, sie werden sozial benachteiligt und poli-

tisch diskriminiert. Die Misereor-Partnerorganisation Caritas Sri Lanka verhilft ihnen zu ihren Rechten, kämpft um eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und eröffnet ihren Kindern und Jugendlichen Bildungsmöglichkeiten.

Die Würde des Menschen ist unantastbar: Lassen Sie uns gemeinsam mit Misereor und seinen Partnerorganisationen dafür sorgen, dass dieser Satz für alle Menschen Wirklichkeit wird!

Setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe, ganz im Sinne des Leitworts der Misereor-Fastenaktion: „Auf die Würde. Fertig. Los!“

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Der Bischof von Regensburg

Gesetz über die Erhebung kirchlicher Abgaben in der Diözese Regensburg

vom 18. Dezember 2024

Der Bischof von Regensburg erlässt aufgrund der Canones 381, 391, 1254 und 1276 CIC sowie Artikel 140 GG, Artikel 137 Abs. 3 WRV, Artikel 1 RKonk, Artikel 142 Abs. 3 BayVerf, Artikel 1 § 2 BayKonk das Gesetz über die Erhebung kirchlicher Abgaben in der Diözese Regensburg in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Präambel

Nach geltendem staatlichen und kirchlichen Recht können kirchliche Rechtsträger Entgelte in der Form von Gebühren und Beiträgen sowie von sonstigen Abgaben erheben. Das Gesetz über die Erhebung kirchlicher Abgaben in der Diözese Regensburg bildet hierfür die kirchengesetzliche Grundlage.

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 Kirchliche Abgaben

(1) Kirchliche Abgaben können als

1. Gebühren,
 2. Beiträge
- und
3. sonstige Abgaben

erhoben werden.

(2) Die Höhe der zu erhebenden kirchlichen Abgaben beschließt der Abgabengläubiger in einer Satzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Abgabengläubiger“ – die Diözese Regensburg, die Kirchengemeinden, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Diözese Regensburg.

2. „Abgabenschuldner“ – diejenige natürliche oder juristische Person, die Anlass zur Zahlung einer kirchlichen Abgabe gibt.

Artikel 3

Rechtsgrundlage für kirchliche Abgaben

(1) Der Bischof von Regensburg ermächtigt die Kirchengemeinden, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Diözese Regensburg nach Maßgabe dieses Gesetzes, kirchliche Abgaben auf der Grundlage von Satzungen zu erheben.

(2) Kirchliche Abgaben dürfen nur auf der Grundlage einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss die Art der kirchlichen Abgabe gemäß Artikel 1 Abs. 1 dieses Gesetzes, den Gegenstand der kirchlichen Abgabe, den Abgabengläubiger, den Abgabenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der kirchlichen Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben. In der Satzung kann die elektronische Übermittlung der für die Ermittlung und Festsetzung der kirchlichen Abgabe erforderlichen Daten vorgesehen werden. Dabei sind Bestimmungen über diese Daten und zum Übermittlungsverfahren zu treffen. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass bei kirchlichen Abgaben auch Dritte beauftragt werden können, diese kirchlichen Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, kirchliche Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabengläubiger zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabengläubiger mitzuteilen.

(4) Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Eine Öffentliche Bekanntmachung kann in einer der folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Durch Niederlegung der Satzung in der Verwaltung des Abgabengläubigers (z.B. dem Pfarramt), wobei die Niederlegung durch Anschlag oder Anzeige an der allgemein zugänglichen

Verkündungstafel des Abgabengläubigers, auf einer öffentlichen Internetseite des Abgabengläubigers oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird.

2. Durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Abgabengläubigers.
3. Durch Abdruck in einer im Geltungsbereich der Satzung verbreiteten Tageszeitung.
4. Durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Diözese Regensburg.

(5) Eine Satzung kann mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige kirchliche Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabenschuldner nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

(6) Liegt der Beschlussfassung über kirchliche Abgabensätze eine Berechnung der voraussichtlichen Kosten zugrunde, mit der bezüglich einzelner Kostenbestandteile versehentlich gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird, so ist dieser Mangel unbeachtlich, wenn dadurch die Grenze einer rechtmäßigen Kostenvorausberechnung um nicht mehr als 5 Prozent überschritten wird; daraus folgende Kostenüberdeckungen sind auszugleichen.

Artikel 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie den sonstigen anzuwendenden kirchlichen und staatlichen Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 2

Die einzelnen kirchlichen Abgaben

Unterabschnitt 1

Gebühren

Artikel 5

Gebühren (Allgemeines)

Gebühren sind Geldleistungen, die für die Inanspruchnahme von Leistungen des Abgabengläubigers, insbesondere für kirchliche Amtshandlungen (z.B. auf der Grundlage der Stipendien- und Stolgebührenordnung

der bayerischen Kirchenprovinzen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr 1/2003) und für die Erbringung kirchlicher Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Form (Verwaltungsgebühren), oder für die Inanspruchnahme von spezifischen Einrichtungen des Abgabengläubigers (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Artikel 6

Gebührenbemessungsarten

(1) Gebühren sind wie folgt zu bestimmen:

1. Durch feste Sätze (Festgebühren),
 2. nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare kirchenspezifische Leistung (Zeitgebühren)
- oder
3. durch Rahmensätze (Rahmengebühren).

(2) Bei Rahmengebühren sind ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festzulegen.

Artikel 7

Gebührenhöhe

Zwischen der Höhe der Gebühren einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung des Abgabengläubigers andererseits hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen (Äquivalenzprinzip). Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in einer Weise zu bemessen, dass die mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten des Abgabengläubigers gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip), wobei die Gebühren den voraussichtlichen Aufwand nicht überschreiten dürfen (Kostenüberschreitungsverbot). Soweit aus kirchenspezifischen Erwägungen heraus begründet, dürfen auch nicht kostendeckende (symbolische) Gebühren erhoben werden.

Artikel 8

Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Abgabenschuldner betreffender Leistungen können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

Artikel 9

Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Gebührenermäßigung

sowie Gebührenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden.

Unterabschnitt 2 Beiträge

Artikel 10 Beiträge (Allgemeines)

- (1) Beiträge sind Geldleistungen, die zur Deckung des Aufwandes des Abgabengläubigers für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung kirchlicher Einrichtungen und Anlagen, jedoch ohne die laufende Instandsetzung und Unterhaltung, dienen. Sie werden von den Nutzern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der kirchlichen Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Beiträge können auch für Teile kirchlicher Einrichtungen oder Anlagen erhoben werden (Kostenspaltung).
- (3) Der Aufwand umfasst auch den Wert, den die von dem Abgabengläubiger für die kirchliche Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Er kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen, denen die dem Abgabengläubiger für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Zum Aufwand rechnen auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die einem Dritten, dessen sich der Abgabengläubiger bedient, entstehen, soweit sie dem Dritten von dem Abgabengläubiger geschuldet werden.
- (4) Der Aufwand kann auch für Abschnitte kirchlicher Einrichtungen oder Anlagen, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.
- (5) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefasst werden. Satz 1 gilt nicht, wenn vertragliche Vereinbarungen zu Gunsten des Abgabengläubigers etwas anderes bestimmen.

Unterabschnitt 3 Sonstige Abgaben

Artikel 11 Sonstige Abgaben (Allgemeines)

Der Abgabengläubiger kann zur Deckung seines Aufwandes sonstige Abgaben erheben. Sonstige Abgaben sind Abgaben, die sich in die herkömmliche Unterscheidung nach Steuern, Beiträgen und Gebühren nicht einfügen.

Abschnitt 3 Verwaltungsverfahren

Artikel 12 Festsetzung kirchlicher Abgaben

- (1) Kirchliche Abgaben werden durch den Abgabengläubiger festgesetzt. Die Festsetzung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Aus der schriftlichen oder schriftlich bestätigten Kostenentscheidung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, müssen mindestens hervorgehen
 1. die abgabenerhebende Stelle,
 2. der Abgabenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Leistung,
 4. die zu zahlende Geldleistung,
 5. Zeitpunkt, Ort sowie Art und Weise der Zahlung der Geldleistung,
 6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abgabe sowie deren Berechnung.
- Ergeht die Kostenentscheidung mündlich oder in sonstiger Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu Ziffern 1 bis 4 aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Ziffern 5 und 6 können entfallen. Die mündliche Entscheidung ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Festsetzung kirchlicher Abgaben nach Artikel 12 Abs. 1 dieses Gesetzes bleibt wirksam, solange und soweit diese nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Kirchliche Abgaben, die bei richtiger Behandlung der Sache durch den Abgabengläubiger nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.
 - (3) Festsetzung und Erhebung mehrerer kirchlicher Abgaben, die denselben Abgabenschuldner betreffen, können zusammengefasst werden.
 - (4) Die Festsetzung kirchlicher Abgaben sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange

1. über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung oder einen eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden worden ist oder
2. der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Festsetzungsfrist nicht verfolgt werden konnte.

Artikel 13 Kleinbeiträge, Abrundung

- (1) Es kann davon abgesehen werden, kirchliche Abgaben und Säumniszuschläge festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (2) Bei der Festsetzung können Centbeträge auf volle zehn Cent nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle zehn Cent nach oben aufgerundet werden.

Artikel 14 Fälligkeit

Kirchliche Abgaben werden zehn Tage nach der Bekanntgabe der Festsetzung an den Abgabenschuldner fällig, sofern der Abgabengläubiger keinen anderen Zeitpunkt festlegt.

Artikel 15 Erstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene kirchliche Abgaben sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene kirchliche Abgaben aber nur, solange ihre Festsetzung noch anfechtbar ist.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Abgabenfestsetzung.

Artikel 16 Säumniszuschlag

- (1) Werden kirchliche Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags verlangt werden. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der

rückständige Betrag einhundert Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt.

- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle einhundert Euro abzurunden.
- (3) Eine wirksam geleistete kirchliche Abgabe gilt als entrichtet
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei dem von dem Abgabengläubiger benannten Kreditinstitut oder
 2. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.
- (4) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

Artikel 17 Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung kirchlicher Abgaben verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.
- (2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

Artikel 18 Unterbrechung der Zahlungsverjährung

- (1) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch
 1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs,
 2. Zahlungsaufschub,
 3. Stundung,
 4. Aussetzung der Vollziehung,
 5. Sicherheitsleistung,
 6. Vollstreckungsaufschub,
 7. eine Vollstreckungsmaßnahme,
 8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
 9. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan,
 10. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hatoder

11. Ermittlungen des Gläubigers nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Abgabenschuldners.
- (2) Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Maßnahmen dauert fort bis
1. die Stundung oder die Aussetzung der Vollziehung beendet ist,
 2. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist,
 3. das Insolvenzverfahren beendet ist,
 4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird,
 5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird, oder
 6. die Ermittlung des Gläubigers nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Abgabenschuldners beendet ist.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechung bezieht.

Abschnitt 4 Rechtsbehelfe

Artikel 19 Rechtsweg

Gegen die Heranziehung zu kirchlichen Abgaben ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

Artikel 20 Widerspruchsverfahren

- (1) Vor der Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn die Entscheidung über den Widerspruch erstmalig eine Beschwerde enthält.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Festsetzung der kirchlichen Abgaben gegenüber dem Abgabenschuldner erfolgt ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wider-

spruchsstelle zu erheben. Widerspruchsstelle ist der für die Festsetzung der kirchlichen Abgaben nach Artikel 12 dieses Gesetzes verantwortliche Abgabengläubiger.

- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Zustellung erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

Artikel 21 Wirkung des Rechtsbehelfs

- (1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung kirchlicher Abgaben nicht aufgeschoben.
- (2) Die Widerspruchsstelle kann auf Antrag die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Abschnitt 5 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Artikel 22 Genehmigungsverfahren

Satzungen nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes bedürfen – soweit sie nicht von der Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, selbst erlassen werden – der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde, insbesondere nach Maßgabe der Artikel 44 ff. der jeweils gültigen Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO). Gegen Entscheidungen der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde sind der Einspruch und die Beschwerde (insbesondere nach Artikel 47 KiStiftO) zulässig.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

Artikel 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Regensburg, den 18. Dezember 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Diözesangesetz zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems

vom 18. Dezember 2024

Präambel

Am 02.07.2023 ist das „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ („Hinweisgeberschutzgesetz“; im Folgenden: HinSchG) in Kraft getreten.

Zur Umsetzung des HinSchG wird in diesem Diözesangesetz das Hinweisgebersystem sowie das Verfahren zur Behandlung von Hinweisen für die Diözese Regensburg (im Folgenden: Diözese) ergänzend geregelt. Zielsetzung ist die regelkonforme Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Diözese.

Das von der Diözese eingerichtete Hinweisgebersystem und die hierfür einschlägigen Regularien haben das Ziel, ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren für die Mitteilung sowie Behandlung eines Verdachtessicherzustellen und den hinweisgebenden Beschäftigten sowie Dritte entsprechend der Vorgaben des HinSchG zu schützen.

Unbeschadet dessen sind die Beschäftigten der Diözese Regensburg gehalten, sich, insbesondere angesichts des vermittelten christlichen Menschenbildes – auch untereinander – in ihrem Arbeitsumfeld redlich und fair, mit Anstand und Integrität zu verhalten. Das offene Gespräch – insbesondere auch zur Beilegung von naturgemäß entstehenden Konflikten – stellt in diesem Zusammenhang einen zentralen Baustein des Miteinanders dar.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Das Gesetz gilt für die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Darüber hinaus gilt dieses Gesetz für kirchliche Rechtsträger in der Diözese Regensburg entsprechend, soweit und solange sie die von der Diözese beauftragte Ombudsperson ebenfalls beauftragen, um ein Hinweisgebersystem einzurichten. Dieses Gesetz gilt für diese Rechtsträger mit der Maßgabe, dass an Stelle
 - der „Diözese“ der jeweilige Rechtsträger und
 - des „Generalvikar“ das jeweils zuständige vertretungsberechtigte Organ des Rechtsträgers tritt.

- (3) Unabhängig von einer möglichen Beauftragung der Ombudsperson der Diözese nach Absatz 2 müssen alle kirchlichen Rechtsträger in der Diözese Regensburg, die nach dem HinSchG verpflichtet sind, eine interne Meldestelle einzurichten, ihre gesetzlichen Pflichten ordnungsgemäß und eigenverantwortlich erfüllen.

§ 2

Einrichtung einer internen Meldestelle

- (1) In der Diözese Regensburg ist eine interne Meldestelle nach § 12 HinSchG eingerichtet. Die gesetzlichen Aufgaben der internen Meldestelle werden zwischen vom Generalvikar zu benennenden Beschäftigten der Diözese (sog. „Meldestelle“) und einem externen Dienstleister, der als Ansprechperson für Hinweise fungiert (sog. „Ombudsperson“), aufgeteilt.
- (2) Die interne Meldestelle steht allen Beschäftigten im Sinne des § 3 Abs. 8 HinSchG und Leiharbeiterinnen sowie Leiharbeiter der Diözese (im Folgenden: Beschäftigte) zur Verfügung.
- (3) Das Hinweisgebersystem ermöglicht Meldungen aus dem sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG. Zu den geschützten Inhalten zählen insbesondere Verstöße, die strafbewehrt sind, Verstöße die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib und Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient, sowie Verstöße gegen nationale oder europäische Rechtsvorschriften in bestimmten Sachgebieten.

§ 3

Meldestelle

- (1) Die Meldestelle nach § 2 Abs. 1 dieses Diözesangesetzes erbringt die ihr nach dem HinSchG und nach diesem Diözesangesetz obliegenden Aufgaben unabhängig.
- (2) Die Pflichten nach dem HinSchG, insbesondere nach § 17 Abs. 1 Nr. 6, § 18 HinSchG werden von der Meldestelle erfüllt, soweit sie nach diesem Diözesangesetz nicht von der Ombudsperson erbracht werden.
- (3) Folgemaßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 6 HinSchG sind mit dem Generalvikar abzustimmen.

- (4) Die Meldestelle berichtet dem Generalvikar einmal pro Jahr über den Umfang der eingegangenen Meldungen, deren Bearbeitungsstand sowie den ergriffenen Folgemaßnahmen in anonymer Kurzform.

§ 4 Ombudsperson

- (1) Der Generalvikar benennt – zunächst für 1 Jahr – eine Ombudsperson. Folgebenennungen – auch über längere Zeiträume, maximal jedoch 5 Jahre – sind möglich.
- (2) Die Ombudsperson muss in fachlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht Gewähr dafür bieten, dass ein sachgerechter und unabhängiger Umgang mit den eingehenden Hinweisen erfolgt. Sie hat sicherzustellen, dass sonstige Aufgaben und Pflichten nicht zu Interessenkonflikten mit der Aufgabe als Ombudsperson führen. Dies beinhaltet, dass sie weder gegenwärtig noch in der Vergangenheit in einem Anstellungs- bzw. Inkardinationsverhältnis zur Diözese bzw. einem kirchlichen Rechtsträger unter der Aufsicht des Bischofs von Regensburg steht oder stand. Die Ombudsperson muss staatlich geschützten Berufsverschwiegenheitsverpflichtungen unterworfen sein.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse der Ombudsperson sowie der Meldestelle

- (1) Die Ombudsperson erfüllt in eigener Person die Aufgaben gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie Abs. 2 HinSchG. Die Ombudsperson stellt hierbei mindestens folgende Meldekanäle zur Verfügung:
- a) persönlich (zu den Geschäftszeiten),
 - b) elektronisch (insbesondere E-Mail, Fax und/oder von der Ombudsperson betriebene digitale Hinweisgeberplattform),
 - c) telefonisch (zu den Geschäftszeiten),
 - d) per Post.
- (2) Die Kontaktdaten der Ombudsperson sind für die Beschäftigten leicht zugänglich bekanntzumachen, unter anderem auch im Intranet der Diözese.
- (3) Die von der Ombudsperson vorzunehmende Prüfung der Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 HinSchG) beinhaltet eine Plausibilisierung der Meldung mit Blick auf die Frage, ob ein hinreichender Tatverdacht im Sinne der StPO besteht. Zum Zwecke dieser Prüfung kann die Ombudsperson auf öffentlich zugängliche Quellen Zugriff nehmen und informatorische Anfra-

gen bei der Meldestelle stellen. Nach Abstimmung mit der Meldestelle kann sie im Bedarfsfall auch weitere Beschäftigte der Diözese befragen. Für die Prüfung nach Satz 2 benötigte Unterlagen kann die Ombudsperson bei der Meldestelle anfordern.

- (4) Die Ombudsperson berichtet dem Generalvikar einmal pro Quartal über den Umfang der eingegangenen Meldungen und deren Bearbeitungsstand in anonymer Kurzform. Einmal pro Jahr berichtet die Ombudsperson dem Generalvikar in einem ausführlichen Bericht über die eingegangenen Meldungen und deren Bearbeitungsstand, ebenfalls unter Wahrung der Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person sowie der übrigen in § 7 dieses Diözesengesetzes genannten Personen.

§ 6 Schutz der hinweisgebenden Person

- (1) Das Hinweisgebersystem soll einen vertrauenswürdigen und geschützten Raum bieten, in dem Beschäftigte Verstöße nach § 2 Abs. 3 dieses Diözesengesetzes melden können, ohne Angst vor Repressalien oder der Androhung und dem Versuch Repressalien auszuüben zu haben.
- (2) Das HinSchG regelt insbesondere in §§ 33 ff. HinSchG den Schutz der hinweisgebenden Person sowie Dritter. Die Diözese gewährleistet diesen Schutz im Rahmen des Gesetzes.
- (3) Beschäftigte, insbesondere Vorgesetzte, die die hinweisgebenden Personen unter Verstoß gegen die unter Absatz 1 genannten Schutzvorschriften maßregeln, müssen mit arbeitsrechtlichen oder disziplinarischen Konsequenzen rechnen.

§ 7 Vertraulichkeitsgebot und Ausnahmen

- (1) Die Identität einer hinweisgebenden Person wird von der Ombudsperson nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG, auch im Verhältnis zur Meldestelle vertraulich behandelt, sofern die hinweisgebende Person nicht ausdrücklich ihre Zustimmung zur Offenlegung ihrer Identität gibt. Die Vertraulichkeit der Identität der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind bzw. der sonstigen in der Meldung genannten Personen sind stets zu wahren.
- (2) Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf ihre Identität erlauben, dürfen nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und 3 HinSchG weitergegeben werden. Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer

Meldung sind und von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen nach nur Maßgabe des § 9 Abs. 4 HinSchG weitergegeben werden.

§ 8

Umgang mit falschen Auskünften/Missbrauch des Hinweisgebersystems

- (1) Die Diözese legt großen Wert darauf, dass das Hinweisgebersystem nicht für unlautere Zwecke, wie Racheakte, Verleumdungen oder sonstige illegitime Absichten, missbraucht wird.
- (2) Der Missbrauch des Hinweisgebersystems kann eine Verletzung der arbeits- oder dienstvertraglichen Pflichten darstellen und deshalb arbeits- bzw. dienst- und zivilrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Ferner können auch strafrechtliche Sanktionen durch die unabhängigen staatlichen Strafverfolgungsorgane die Folge sein.

§ 9

Schulungen

- (1) Alle Beschäftigte, insbesondere auch die Führungskräfte, erhalten regelmäßige Schulungen zum Hinweisgeberschutz.
- (2) Durch Sensibilisierungsmaßnahmen wird das Bewusstsein für die Bedeutung des Hinweisgeberschutzes gestärkt und die Hemmschwelle für den Missbrauch des Systems nach § 8 erhöht.

§ 10

Verfahren

- (1) Ein Hinweis löst bei der Ombudsperson einen von ihr zu dokumentierenden Prozess aus, der sich nach den Vorgaben des HinSchG richtet.
- (2) Sachverhalte, die offensichtlich und ausschließlich in die alleinige Zuständigkeit anderer Stellen der Diözese (Mitarbeitervertretung, Schlichtungsstelle, Einigungsstelle, AGG-Beauftragte, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Ansprechpersonen für die Prüfung von Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbedürftiger, Präventionsbeauftragter etc.) fallen, werden von der Ombudsperson ebenfalls an die Meldestelle berichtet. Der/die hinweisgebende Beschäftigte wird von der Weiterleitung informiert. Unbeschadet dessen unterstützt die Ombudsperson die vorgeannten Stellen.

§ 11

Gesetzliche Regelungen des staatlichen Rechts

Regelungen des staatlichen Rechts, insbesondere im Bereich des Hinweisgeberschutzes, bleiben von diesem Diözesengesetz unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Regensburg, den 18. Dezember 2024

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg

vom 18. Dezember 2024

I.

Gemäß Art. 42 Abs. 2 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen obliegt die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde).

II.

Die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wurden mit Dekret vom 28.12.2011 (Abl. Nr. 3 v. 14.03.2012, S. 36) auf die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg übertragen. Dieses Dekret wird hiermit aufgehoben.

III.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Bistum Regensburg zu veröffentlichen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Regensburg, den 18. Dezember 2024

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Änderungen Anlage 2e zu den AVR

I. Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die mittleren Werte in I. sind bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

2. Kompetenzübertragung an die RK NRW Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger für den Bereich der Regionalkommission NRW auf die Regionalkommission NRW.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

3. Verlängerung von befristeten Regelungen

- **Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte**
- **Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge**

I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:

1.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in

- der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 2.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 3.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 4.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 5.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 6.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 7.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 8.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 9.) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.
- II. Inkrafttreten
Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.
- Regensburg, den 19. Dezember 2024
- + Rudolf**
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Oktober 2024

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
 1. **Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst**
 - I. Für den Bereich der Regionalkommission Bayern werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i.H.v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.
 - II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

2. Redaktionelle Anpassung des durch Beschluss der Regionalkommission Bayern vom 11.04.2024 für ihren Bereich beschlossenen § 6 des Abschnitts I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

- I. § 6 Satz 2 in der für den Bereich der Regionalkommission Bayern geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

„Sie gilt für Auszubildende in Ausbildungen in der praxisintegrierten Ausbildungsform auf der Grundlage der Bestimmungen des mit dem Schuljahr 2024/2025 beginnenden Schulversuches „Modernisierung der Heilerziehungspflegeausbildung“ (Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Juli 2024 Az. VI.8-BS9641.0-5/45/3 , BayMBl. 2024 Nr. 371 vom 14.08.2024) in der jeweils gültigen Fassung.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 01.08.2024 in Kraft.

3. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/Festsetzung der Vergütung

- I. Für den Bereich der Regionalkommission Bayern wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i.H.v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

- II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 20. Dezember 2024

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Verfahrenshinweise für stiftungsaufsichtliche Genehmigungen ab 01.01.2025

Ab 01.01.2025 werden die Aufgaben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde gem. Art. 42 Abs. 2 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) vom Bischöflichen Ordinariat Regensburg wahrgenommen. Anfragen und Anträge an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde richten Sie bitte ab 01.01.2025 an folgenden Kontakt:

Bischöfliches Ordinariat Regensburg
Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg

kirchliche.aufsicht@bistum-regensburg.de
0941/597-1230

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mit-zuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher

der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission im 1. Halbjahr 2025

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am **30.04.2025** um 15:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 28.03.2025 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am **24.06.2025** um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 23.05.2025 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am **13.05.2025** um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 11.04.2025 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern

Auf Wunsch erteilt die Fachstelle Schematismus übergeordneten kirchlichen Dienststellen in der Diözese Regensburg, z.B. dem Bischöfl. Sekretariat, dem Generalvikar, dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. sowie Dekanen und Regionaldekanen für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Auskunft über Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern.

Die Auskunft enthält den Vor- und Familiennamen, Titel, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Weihejubiläen sind das 25., 40., 50., 60. und danach jedes fünfte folgende Weihejubiläum. Altersjubiläen sind der 50., 60. und danach jeder fünfte weitere Geburtstag.

Kleriker, die die Erteilung dieser Auskünfte nicht wünschen, können dagegen ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Generalvikariat telefonisch (Tel. 0941/597-1001), per Telefax (Fax 0941/597-1010), per E-Mail (E-Mail: generalvikariat@bistum-regensburg.de) oder schriftlich (Bischöfliches Ordinariat – Generalvikariat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg) einen Widerspruch erklären.

Der Widerspruch muss spätestens bis 07.02.2025 im Generalvikariat eingehen.

Hinweise zur Fastenaktion Misereor 2025

Die 67. Misereor-Fastenaktion steht 2025 unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit stellt in dieser Aktion eine tamilische Bevölkerungsgruppe aus Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teepflückerinnen und Teepflücker aus Indien geholt wurden. Die Lebenssituation der Menschen hat sich seither kaum verändert: Die politische Teilhabe ist unzureichend, der Zugang zu staatlichen Sozialleistungen und Bürgerrechten wird stark erschwert. Selbst sauberes Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen fehlen. Versuchen die Menschen, sich an anderen Orten ein neues Leben aufzubauen, werden sie aufgrund ihrer Herkunft oft diskriminiert. Dem wirkt die Partnerorganisation Caritas Sri Lanka-SEDEC mit Unterstützung von Misereor entgegen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebnen Männern, Frauen und Kindern den Weg in ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 9. März 2025, im Bistum Essen eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Sri Lanka sowie Gläubigen aus dem Bistum feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Antonius in Essen-Fronhausen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das **Aktionsplakat** zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Das Misereor-Schild können Sie am Opferstock in Ihrer Kirche anbringen.

2025 erscheint das 25. **Misereor-Hungertuch**. Es wurde von der Erfurter Künstlerin Konstanze Trommer

mit dem Titel „Gemeinsam träumen – Liebe sei Tat“ geschaffen und setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen und ökologischen Themen auseinander. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die **Liturgischen Bausteine** geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter fastenaktion.misereor.de/liturgie zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Der **Misereor-Fastenkalendar** 2025 und die Fastenimpulse (fastenaktion.misereor.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die **Kinderfastenaktion** hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de. Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Sri Lanka.

Für gemeinsame Spendenaktionen in der Fastenzeit zugunsten der Arbeit von Misereor stellt das Hilfswerk viele Anregungen bereit: Beim „Coffee Stop“ zum Beispiel wird in den Gemeinden fair gehandelten Kaffee oder Tee gegen eine Spende ausgeteilt. Am Freitag, dem 4. April 2025, ruft Misereor den bundesweiten „Coffee Stop“-Aktionstag aus. Empfohlen wird auch die Teilnahme an der „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Inspirationen und Tipps zu solchen Aktionen finden Sie auf misereor.de/aktionen.

Am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, soll in allen katholischen Gottesdiensten der **Aufruf der deutschen Bischöfe** zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskasse an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zu-

lässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Bischöfliche Finanzkammer

Anlagerichtlinie für Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg

Präambel

Gemäß Art. 11 Abs. 2 Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. August 2024 (Amtsblatt der Diözese Regensburg Nr. 9 vom 19. Juli 2024, S. 141 – kurz: KiStiftO) hat die Kirchenverwaltung dafür Sorge zu tragen, dass das ihr anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird.

Die von der Bischöflichen Finanzkammer in ihrer Funktion als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erlassene Richtlinie ist eine Verwaltungsrichtlinie gemäß Art. 48 Abs. 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 3 S. 1 KiStiftO. Sie dient der Regelung einer gewissenhaften, sicheren und wirtschaftlichen Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens.

Die Verwaltung des Kapitalvermögens dient der dauerhaften Aufgabenerfüllung in Verkündigung, Gottesdienst und Dienst am Nächsten. Erhaltene Zuwendungen (z.B. Spenden, Vermächtnisse) und deren Erträge sind jeweils bestimmungsgemäß und entsprechend den Vorschriften der KiStiftO zu verwenden. Bei der Auswahl geeigneter Geld- und Kapitalanlageformen ist den Aspekten der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen. Die Kriterien Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und ethische Aspekte sollen gleichermaßen berücksichtigt werden. Dies ist durch eine angemessene Diversifikation, das heißt Mischung und Streuung der betreffenden Anlageklassen, Einzeltitel und Emittenten sowie eine ausgeglichene, an der Erfüllung der ortskirchlichen Bedürfnisse orientierten Fälligkeitsstruktur der Kapitalanlagen zu gewährleisten. Entsprechend der Orientierungshilfe der deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) „Ethisch-nachhaltig investieren“ sind mögliche Ausschlusskriterien in „pragmatischer Abwägung zwischen den Zielen der Kapitalanlage und den ethisch nachhaltigen Bewertungskriterien“ zu berücksichtigen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Anlage von Kapitalvermögen der Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KiStiftO. Die Richtlinie gilt für Kapitalvermögen von Pfründestiftungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 KiStiftO nur, soweit dieses nicht von

einer zentralen diözesanen oder überdiözesanen Stelle verwaltet wird.

- (2) Die nachfolgenden Vorschriften sind sowohl bei der Direktanlage in Eigenverwaltung als auch bei Aufträgen für externe Vermögensverwalter (Fremdverwaltung durch z.B. Banken, Sparkassen) anzuwenden. Eine Fremdverwaltung ist nur für maximal 50% der Summe des Kapitalvermögens der Stiftung zulässig.
- (3) Anlagen von Stiftungsgeldern in Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie nicht erfasst. Diese bedürfen im Einzelfall der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Das Kapitalvermögen der betreffenden Stiftung ist mit Hilfe einer Haushalts- und Liquiditätsplanung so anzulegen, dass jederzeit eine ausreichende Liquidität zur Erfüllung der ortskirchlichen Aufgaben sichergestellt ist. Die rechtzeitige Verfügbarkeit von (zweckgebundenen) Rücklagen für ihren Verwendungszweck ist sicherzustellen.
- (2) Alle Konten und Depots müssen auf den vollständigen Namen der Kirchenstiftung lauten. Sie dürfen nicht auf den Namen natürlicher Personen oder unselbständiger Einrichtungen der Kirchenstiftung ausgestellt werden.
- (3) Bei der Anlageentscheidung sind Rendite, Risiko und Anlagehorizont gegeneinander abzuwägen. Dabei soll nach Abzug aller mit dem Kauf, der Verwaltung und dem Verkauf einer Anlage entstandenen Kosten eine Rendite erreicht werden, welche die allgemeine Teuerungsrate in Deutschland möglichst übersteigt.
- (4) Es ist auf eine breite Risikostreuung zu achten. Die Risikostreuung ist durch die Auswahl verschiedener Anlageklassen und -instrumente sowie eine ausgewogene Emittentenstruktur (vgl. § 4 Abs. 5) zu erreichen. Eine ausreichende Transparenz ist zu gewährleisten, indem die Einhaltung dieser Richtlinie überprüfbar und für Dritte jederzeit nachvollziehbar ist.

§ 3

Ethisch-nachhaltige Grundsätze

- (1) Die Orientierungshilfe der deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken „Ethisch-nachhaltig investieren“ in der jeweils aktuellen Fassung ist zu berücksichtigen.
- (2) Die Anlage des Kapitalvermögens darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen. Sie soll dem Schutz der menschlichen Person, der Bewahrung der Schöpfung und der (Generationen-)Gerechtigkeit genügen. Zudem sind Aspekte der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit sowie der Nachhaltigkeit in Unternehmens- und Staatsführung zu berücksichtigen.
- (3) Die in der Orientierungshilfe genannten Ausschlusskriterien gelten sowohl für die Eigenverwaltung sowie für den Auftrag an externe Vermögensverwalter sowie für die unmittelbare als auch mittelbare Finanzanlage (z.B. über Fonds).

§ 4

Portfoliostruktur

- (1) Die Summe des Kapitalvermögens der kirchlichen Stiftung (Gesamtportfolio) ist mit mindestens 50% in Sicht-, Termin- oder Spareinlagen oder gedeckten bzw. mündelsicheren Wertpapieren wie Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen oder Sparbriefen in Deutschland ansässiger Gebietskörperschaften (inkl. Sondervermögen z.B. KfW), öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute und Realkreditinstitute; auf Euro lautende Schuldverschreibungen von Staaten oder Kreditinstituten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, sofern ein Rating von mindestens A+ (Standard & Poor oder Fitch) oder A1 (Moody's) gegeben ist, anzulegen.

Maximal 20 % können in Offene Immobilienfonds angelegt werden. Hiervon ausgenommen sind Anlagen des Grundstockvermögens insbesondere aus Grundstücksverkäufen.

Maximal 20 % können auf Euro lautende Renten- und Mischfonds mit bis zu einer bankenüblichen Risikoklassifizierung 2 (von 5) angelegt werden.

Maximal 10 % können in Aktienfonds mit bis zu einer bankenüblichen Risikoklassifizierung 3 (von 5) angelegt werden. Für den Aufbau von Aktienfondspositionen wird ein monatlicher, regelmäßiger Aufbau in Raten anstelle einer Einmalinvestition ausdrücklich empfohlen.

Eine durch alle deutschen Kreditinstitute unaufgefordert auszufertigende Geeignetheitserklärung gemäß § 64 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes ist in allen Fällen nachzuweisen und aufzubewahren.

Das Anlageuniversum sowie die strategische Aufteilung des Anlagevermögens (strategische Asset Allocation) wird wie folgt definiert:

Anlageklasse	Minimum	Maximum
Liquidität - auf Konten oder Geldmarktfonds	50,0%	100,0%
Termin-, Spareinlagen, Sparbriefe		
Anleihen (festverz. Wertpapiere, preferred)		
Devisen, Kryptowährungen, Edelmetalle	0,0%	0,0%
Derivate	0,0%	0,0%
Renten- und Mischfonds	0,0%	20,0%
Aktienfonds, Aktien-ETF's	0,0%	10,0%
Offene Immobilienfonds	0,0%	20,0% / Ausnahme: Grundstockvermögen

- (2) Sofern Änderungen der Marktwerte oder des Kapitalvermögens der Stiftung zu einer wesentlichen Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte führen, sind die festgesetzten Obergrenzen durch Veräußerungen zeitnah wiederherzustellen, soweit dies ohne wirtschaftliche Einbußen, die außer Verhältnis zu den bestehenden Risiken oder zu dem Gewicht des Verstoßes gegen diese Richtlinie stehen, möglich ist. Eine Überschreitung ist dann wesentlich, wenn sie mehr als 5%-Punkte über dem vorgenannten Maximum der jeweiligen Anlageklasse liegt oder länger als 3 Jahre andauert.
- (3) Sind die Vorgaben der Richtlinie aufgrund von unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Ereignissen wie zum Beispiel Bauvorhaben, Erbschaft oder Schenkung nicht mehr eingehalten, so sind innerhalb eines Jahres ab Kenntnis interessewahrend Maßnahmen zu treffen, um die vorgenannten Grenzwerte wiederherzustellen.
- (4) Die Basiswährung ist der Euro, Fremdwährungsgeschäfte in eigener Verwaltung sind ausgeschlossen. Für Fremdwährungsanteile, welche z.B. als Bestandteil eines gemanagten Fonds bestehen, gelten keine Einschränkungen.
- (5) Die Emittentenstruktur des Wertpapierportfolios hat ausgewogen zu sein, d.h. bei der Emittenten-

auswahl soll auf eine ausreichende Diversifikation geachtet werden. Pfandbriefe und andere gedeckte Wertpapiere müssen bei einem Einzelemittentenlimit nicht zur Anrechnung kommen.

§ 5

Unzulässige Anlageformen / Risikomanagement

- (1) Unzulässige Anlageformen sind
- a. Direktanlagen in Kommanditanteilen oder stillen Beteiligungen, direkte unternehmerische Beteiligungen sowie Genussrechte, etc.;
 - b. Direktanlagen in Aktien (Einzelaktien) und Unternehmensanteilen, soweit es sich nicht um Genossenschaftsanteile handelt;
 - c. kreditfinanzierte Wertpapiergeschäfte sowie Leerverkäufe;
 - d. nachrangige Anleihen;
 - e. ein direkter Erwerb von Derivaten. Ein Kauf oder Verkauf von Derivaten darf nur in Fondsanlagen durch die Fondsgesellschaft innerhalb der europäischen Vorgaben für Publikumsfonds (UCITS) erfolgen.
 - f. Geschäfte in Edelmetallen, Devisengeschäfte, spekulative Anlagen jeglicher Form sowie Anlagen in Vermögensversicherungen wie z.B. Renten- oder Lebensversicherungen.
 - g. Anlagen auf Bausparverträgen und Bausparkonten;
 - h. Anlageformen in Kryptowährungen;
 - i. sämtliche neuen Finanzprodukte, welche es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlagerichtlinie noch nicht gibt.
- (2) Ist ein Wertpapier von verschiedenen Bewertungsgesellschaften unterschiedlichen Risikogruppen zugeordnet (sog. Split Rating), ist das jeweils schlechtere Rating maßgebend. Heranzuziehen sind in der Regel die Ratings von Moody's, Standard & Poor oder Fitch.

- (3) Bei Fondsanlagen gilt das Fonds-Leistungsrating (z.B. Scope oder Morningstar), darin enthaltene Einzeltitel können schlechter eingestuft sein.
- (4) Schuldscheindarlehen in Deutschland ansässiger Kreditinstitute müssen durch die Sicherungseinrichtungen der Bankenwirtschaft abgesichert sein.
- (5) Bei Geldern auf Bankkonten (Sicht-, Spar- und Termineinlagen) sollte auf die Einlagensicherung der jeweiligen Bankengruppe geachtet werden. Die europäische Einlagensicherung beträgt derzeit € 100.000,- pro Kunde und Bank.

§ 6

Verwaltung

- (1) Die Kirchenverwaltung hat sich mindestens einmal jährlich einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Stiftungsgelder sowie über die Emittenten- und Laufzeitstruktur der Anlagen zu verschaffen. Dies ist im Protokoll der jeweiligen Kirchenverwaltungssitzung zu dokumentieren.
- (2) Im Rahmen einer externen Verwaltung ist durch das externe Management sicherzustellen, dass die Kirchenverwaltung ihrer Verpflichtung gemäß vorstehendem Absatz 1 nachkommen kann.

§ 7

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung von Einzelfällen

Abweichungen von dieser Anlagerichtlinie sind gemäß Art. 44 Abs. 2 Nr. 18 KiStiftO bei der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu beantragen und zu genehmigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Regensburg, den 13. Dezember 2024

Erwin Saiko
Finanzdirektor

Personalveränderungen

Priester

31.12.2024

Amaidhi Arasu Kulandaisamy: entpflichtet von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarreiengemeinschaft Pilsting mit Benefizien Ganacker und Parnkofen – Altenbuch – Großköllnbach – Haidlfing – Wallersdorf im Dekanat Dingolfing – Eggenfelden;

01.01.2025

Josef Irlbacher: ernannt zum Prodekan des Dekanats Amberg-Sulzbach

P. Hans-Peter Berger SDB: entpflichtet von seinem Dienst als Rector ecclesiae und Wallfahrtsdirektor an der Wallfahrtskirche Maria Hilf in Vilsbiburg und als Seelsorger (priesterliche Dienste) im Krankenhaus Vilsbiburg im Dekanat Dingolfing – Eggenfelden;

Dr. Thomas Hösl: ernannt zum Ortspräses des KAB-Ortsverbandes Schwarzenfeld

P. Manu Joseph: angewiesen als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum an der Wallfahrtskirche Maria Hilf in Vilsbiburg im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Adrian Latacz: ernannt zum Ortspräses des KAB-Ortsverbandes Ihrlerstein

P. Robin Xavier MSFS: angewiesen zum Rector ecclesiae und zum Wallfahrtsdirektor an der Wallfahrtskirche Maria Hilf in Vilsbiburg im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg sowie zusätzlich für priesterliche Dienste im Krankenhaus Vilsbiburg im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Diakone

01.02.2025

Martin Schraml: angewiesen als Diakon mit Zivilberuf (Pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Kemnath Stadt im Dekanat Tirschenreuth – Wunsiedel

Ernennungen – Berufungen – Beauftragungen

01.01.2025

Sandra Mirwald: ernannt zur Stellvertretenden Leiterin der Hauptabteilung 2 Seelsorge sowie zur Leitenden Angestellten gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 MAVO

Dr. Walter Zahner: ernannt zum Leiter der Hauptabteilung 2 Seelsorge

Notizen

Wohnmöglichkeit für Ruhestandspriester

Wohnmöglichkeit für Ruhestandspriester in Haunkenzell (Pfarrei Rattiszell, Pfarreiengemeinschaft Ascha-Rattiszell, Dekanat Straubing-Bogen). Pfarrhaus 50 m zur Kirche; erbaut 1926, renoviert 2000; 150 m² Wohnfläche mit kleinem Garten; 8 Zimmer auf 2 Etagen verteilt; eigene Wohneinheit für Haushälterin im OG; 2 Garagen, Zentralheizung (Öl). Gastwirtschaft im

Ort, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheke, Banken in Rattiszell, Ascha, Stallwang (ca. 3-5km entfernt); Entfernung nach Cham und Straubing jeweils ca. 25 km. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt: Pfarrer Dr. Edwin Ikechukwu Ozioko, Ascha, Telefon 09961-482.